



## Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

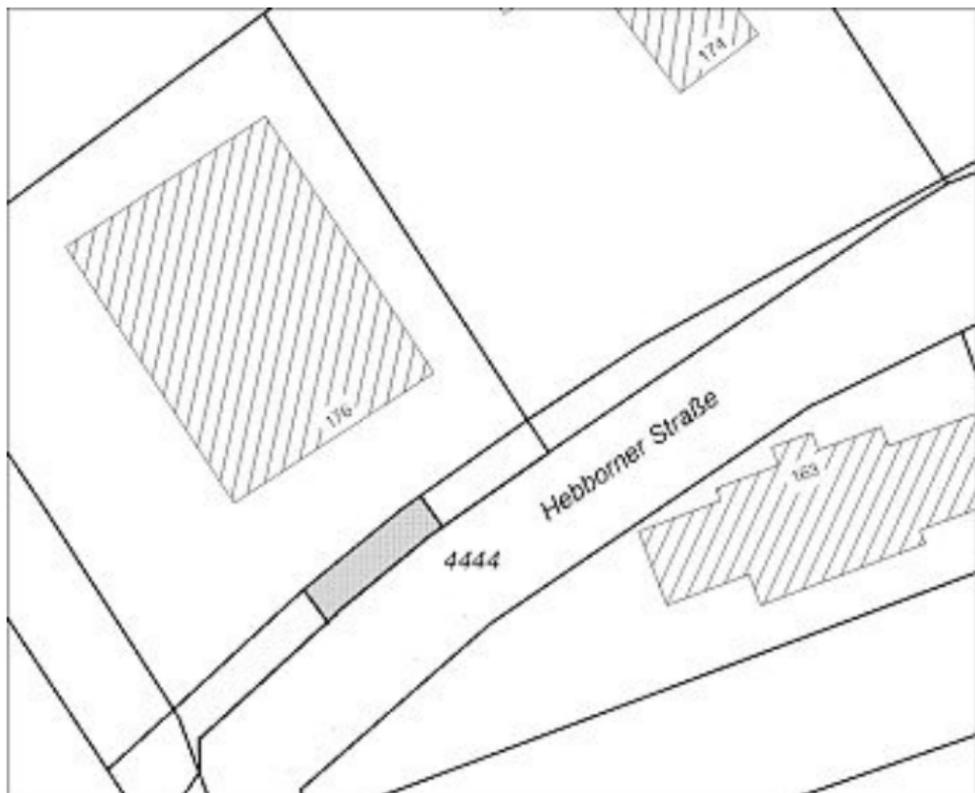
### BEKANNTMACHUNG

#### Absicht der Einziehung einer Teilfläche der Hebborner Straße

Gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zur Zeit geltenden Fassung ist beabsichtigt, an der nachfolgend näher bezeichneten Teilfläche der Hebborner Straße im Ortsteil Hebborn die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche aufzuheben (Einziehung). Die Fläche wird dadurch die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verlieren.

Die einzuziehende Fläche ist eine Teilfläche des städtischen Straßengrundstücks Gemarkung Paffrath, Flur 3, Flurstücks Nummer 4444 und Bestandteil der durch Verfügung vom 10.08.2001 unter Einstufung als Gemeindestraße uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Hebborner Straße. Die Fläche dient jedoch ausschließlich der privaten Grundstückszufahrt und wird für öffentliche Verkehrszwecke nicht benötigt. Ihre Verkehrsfunktion ist damit entfallen.

Die Fläche ist in der beigefügten Planskizze grau unterlegt dargestellt.



Hat eine Straßenfläche keine Verkehrsbedeutung mehr, so soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Fläche verfügen (§ 7 Abs. 2 StrWG NRW). Die Absicht der Einziehung ist mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben (§ 7 Abs. 4 StrWG NRW). Zu diesem Zweck liegen die Pläne der betroffenen Fläche **vom 10.03.2022 bis zum 10.06.2022** bei der Stadt Bergisch Gladbach (Fachbereich Umwelt und Technik, Abteilung Verkehrsflächen, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach, Zimmer 305, Termin nach Vereinbarung) zur Einsichtnahme bereit. Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus eingehalten werden können, ist eine Terminabsprache zwingend erforderlich (02202/14-1319, Herr Sommer).

Bergisch Gladbach, den 02.03.2022

Harald Flügge  
Stadtbaurat